

wdk POSITION

Position zum Unternehmenshaftungsgesetz („Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“)

Der wdk sieht den Gesetzentwurf in mehrfacher Hinsicht kritisch

Mit dem Entwurf eines Unternehmenshaftungsgesetzes („Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“) will die Bundesregierung die Sanktionierung von Unternehmen (im Entwurf missverständlich als „Verbände“ bezeichnet) auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellen. Der Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) sieht diesen Entwurf kritisch, da die bestehenden Regelungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vollkommen ausreichend sind. Konkret kritisiert bzw. fordert wdk:

- **Der Gesetzentwurf stellt die deutsche Wirtschaft unter Generalverdacht**
- **Der Gesetzentwurf bürdet den Unternehmen bei falscher Zielrichtung in schwieriger Zeit zusätzliche Belastungen auf**
- **Der Gesetzentwurf widerspricht dem Schuldprinzip**
- **Der Gesetzentwurf hebt die Unschuldsvermutung aus**
- **Der Gesetzentwurf ebnet den Weg zu einer grenzenlosen Unternehmensverantwortung**
- **Der Gesetzentwurf enthält inakzeptable Regeln für Eintragung und Tilgung in das Verbandssanktionsregister**
- **Der Gesetzentwurf muss nichtwirtschaftliche Vereine rechtstechnisch sauber vom Geltungsbereich ausnehmen**

Der Gesetzentwurf stellt die deutsche Wirtschaft unter Generalverdacht

Bereits die Gesetzesbezeichnung stellt einen Affront dar. Sie impliziert, dass es ganz grundsätzlich ein Integritätsproblem in der deutschen Wirtschaft gebe. Dies widerspricht nicht nur den Tatsachen, sondern auch der Gesetzesbegründung, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich die ganz große Mehrheit der Unternehmen in Deutschland „rechtstreu und lauter verhält“.

Darüber hinaus bringt die aktuelle Namensgebung des Gesetzgebungsverfahrens („Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“) und des Gesetzes („Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“) weder Inhalt, Zielgruppe noch Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens zum Ausdruck. Insbesondere sehen wir als klassischer Verband (Wirtschaftsverband) die Neudefinition des Verbandsbegriffs als für die Öffentlichkeit irreführend an. Wir gehen weiter davon aus, dass gerade im Verbandsbereich die durch neue Gesetz begründete Terminologie zur Rechtsunsicherheit für die klassischen Verbände führt. Hier sollte daher klar die Intention des Gesetzes auch im Titel zum Ausdruck kommen: „Unternehmenshaftungsgesetz“.

Der Gesetzentwurf bürdet den Unternehmen bei falscher Zielrichtung in schwieriger Zeit zusätzliche Belastungen auf

Aus unserer Sicht ist der aktuelle Sanktionskatalog bei Straftaten in und aus Unternehmen ausreichend. Straftaten von Beschäftigten in Unternehmen werden bereits heute vollumfänglich verfolgt und bestraft. Das neue Gesetz hilft keineswegs den „rechtsreuen und lauterer“ Unternehmen. Es hilft Zertifizierern, erhöht nochmals den administrativen Aufwand aller Unternehmen, und sichert dem Staat am Ende des Prozesses über den Weg der „Verbandsgeldsanktionen“ Einnahmen aus dem Kapital der angeschlagenen Unternehmen und besiegelt im Zweifelsfall das Schicksal des Unternehmens und seiner Mitarbeiter. Dies widerspricht zudem der Politik der Bundesregierung, die beispiellosen Auswirkungen der Corona-Krise für die deutsche Wirtschaft abzumildern. Eine nachhaltige Erholung ist nicht mit mehr, sondern nur mit weniger Belastungen zu erreichen.

Der Gesetzentwurf widerspricht dem Schuldprinzip

In rechtsdogmatischer Hinsicht verstößt der Entwurf gegen das in Art. 20 III GG niedergelegte Schuldprinzip. In §§ 2 I Nr. 2, 3 I wird der Begriff der Leitungsperson äußerst weit gefasst und deren strafrechtliches Verhalten dem Unternehmen zugerechnet, ohne dass diesem ein Schuldvorwurf gemacht wird. Dies widerspricht der tradierten Strafrechtsdogmatik, wonach gem. § 46 I 1 StGB die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe ist. Die Umfirmierung der Strafe in „Verbandsanktion“ im Gesetzentwurf ändert sachlich hieran nichts.

Der Gesetzentwurf hebt die Unschuldsvermutung aus

Das Gesetz führt einen Generalverdacht gegen alle in einem Unternehmen Beschäftigten ein und hebt die Unschuldsvermutung aus. Nur wer konkret nachweisen kann, dass er alles unternommen hat, um Straftaten zu verhindern, gilt zukünftig als unschuldig. Alle anderen sind nach dem Gesetz schuldig und werden bestraft: Das Management (direkt über die definierten Verbandsverantwortlichkeit und Nennung im Sanktionsregister) sowie völlig unbeteiligte Beschäftigte (mittelbar über die Verbandsanktionen). Diese Kriminalisierung Unbeteiligter wird durch die Abkehr vom Opportunitätsgrundsatz, wie es das Recht der Ordnungswidrigkeiten kennt, zum Legalitätsprinzip verschärft.

Der Gesetzentwurf ebnet den Weg zu einer grenzenlosen Unternehmensverantwortung

Wir beobachten aktuell eine extrem kritische Schuldzuweisung für Führungskräfte deutscher Unternehmen. Das aktuelle Gesetz fügt sich hier nahtlos in das von anderen Teilen der Bundesregierung angekündigte Lieferkettengesetz („Sorgfaltspflichtgesetz“) ein. Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Unternehmen selbst werden unter Strafandrohung für Handlungen Dritter herangezogen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen bzw. jeden vertretbaren Organisations- und Kontrollaufwand übersteigen. Gesellschaftspolitisch nicht erreichbare Ziele werden über den Umweg des Strafrechts zur Durchsetzung gegenüber Dritten (Unternehmerinnen und Unternehmer) verpflichtend übertragen. Letztlich führt dieser Irrweg zu einer grenzenlosen Unternehmensverantwortung.

Der Gesetzentwurf enthält inakzeptable Regeln für Eintragung und Tilgung in das Verbandssanktionsregister

Völlig inakzeptabel sind die Eintragungs- und Tilgungsregelungen im Verbandssanktionsregister nach §§ 54ff. Während Täterinnen und Täter nicht genannt werden, muss die Geschäftsführung des Unternehmens eine Eintragung – mit vollem Namen und Geburtsdatum – hinnehmen, auch wenn keine eigene Schuld vorliegt. Eine Nennung des Unternehmens muss hier ausreichen. Unverhältnismäßig sind auch die Tilgungsregelungen von Eintragungen mit einer Dauer von zehn bzw. 15 Jahren. Diese liegen deutlich über denen in § 153 I GewO (drei bis fünf Jahre). Auch die Beibehaltung der Listung nach Fristablauf – sofern jüngere Eintragungen vorliegen – ist nicht nachvollziehbar. Fristablauf ist Fristablauf.

Der Gesetzentwurf muss nichtwirtschaftliche Vereine rechtstechnisch sauber vom Geltungsbereich ausnehmen

§ 1 des Entwurfs beschreibt zwar zunächst in Einklang mit der Gesetzesbegründung als Regelungsbereich die „Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“. Allerdings fehlt diese Einschränkung bei der Begriffsbestimmung in § 2 I Nr. 1 des Entwurfs. Demnach ist ein Verband eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Diese Definition umfasst somit auch nichtwirtschaftliche Vereine. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und zu verhindern, dass § 2 I entgegen der Gesetzesbegründung als *lex specialis* gegenüber § 1 betrachtet wird, sollte hier eine entsprechende Klarstellung in der Begriffsbestimmung selbst vorgenommen werden. Daher schlagen wir vor, § 2 I Nr. 1 am Ende um den Passus „deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.“ zu ergänzen.

wdk,
Frankfurt am Main, 5. Oktober 2020